



Kreisfeuerwehrverband Zollernalb - Jugendfeuerwehr -

Jugendordnung Stand: 05.03.2016



§ 1 Name, Rechtstellung, Sitz

1. Die Jugendfeuerwehr (Zollernalb), nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss der Jugendfeuerwehren des Zollernalbkreises. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes (Zollernalb) mit Sitz in Balingen.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung nach dem Kinder-Jugendhilfe-Gesetz (KJHG), in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung:
 - (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
 - (2) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
 - (3) sich neben ihren eigenen, auch den Belangen der Kinder und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
 - (4) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen,
 - (5) unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgabe erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
 - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit,
 - c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehr,
 - d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Kreises,
 - e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren,
 - f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne des (KJHG),
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet.
(siehe Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes §3)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
2. Sie haben das Recht auf Informationen z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
3. Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - (1) der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - (2) die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
 - (3) die ordnungsgemäße Wahl des Jugendwartes gegebenenfalls des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
 - (4) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes,
 - (5) Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der Kreisjugendfeuerwehren.

§ 5 Organe

1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 - (1) Die Jahreshauptversammlung
 - (2) Das Kreisjugendforum
 - (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - (4) Die Kreisjugendleitung
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr des Landkreises ist.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus:
2. Den Delegierten und
3. Dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
4. Die Mitglieder gemäß §3 entsenden Delegierte in die Jahreshauptversammlung. Je angefangene 10 Jugendfeuerwehrangehörige ist jeweils ein Delegierter stimmberechtigt. Zur Ermittlung der stimmberechtigten Delegierten zählt die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr zum 31.12. des Vorjahres (Angabe in der Jahresstatistik). Bestehen in einer Feuerwehr mehrere Jugendgruppen oder Kindergruppen, so sind neben dem Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart die Jugendgruppen- bzw. Kindergruppenleiter der bestehenden Jugendfeuerwehren zu entsenden. Als weitere Delegierte können auch Jugendfeuerwehrangehörige entsandt werden.
5. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
6. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens ein Monat vorher mitzuteilen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 8 Tage vorher zuzustellen.
7. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung
 - (1) nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüferbericht entgegen,
 - (2) entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung,
 - (3) wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfer neu, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
 - (4) beschließt den Haushaltsplan,
 - (5) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - (6) beschließt die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages,
 - (7) wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren,
 - (8) wählt den Schriftführer und den Kassenverwalter auf die Dauer von drei Jahren,
 - (9) beschließt über Änderungen der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 Das Kreisjugendforum

1. Das Kreisjugendforum besteht aus:
 - (1) Zwei gleichberechtigten Kreisjugendsprechern
 - (2) Dem Fachgebietsleiter Jugendforum
 - (3) Den Jugendsprechern / Vertretern der Jugendfeuerwehren
2. Treffen des Kreisjugendforums sind öffentlich und müssen mindestens 2 mal jährlich stattfinden. Neben den Jugendsprechern / Vertretern, können auch deren Stellvertreter an den Treffen teilnehmen.
3. Das Kreisjugendforum ist durch den Fachgebietsleiter schriftlich mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendforums

- (1) Wahl zweier gleichberechtigter Kreisjugendsprecher/innen auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Problembehandlung überörtlicher Belange der Jugendfeuerwehren.
- (3) Mitwirkung bei der Gestaltung von Aktivitäten der Kreisjugendfeuerwehr
- (4) Entsendung der Kreisjugendsprecher zum Landesjugendforum

§ 10 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - (4) Der Kreisjugendleitung
 - (5) Den Fachgebietsleitern
 - (6) Den Kreisjugendsprechern
 - (7) Dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten
 - (8) Dem Kreisbrandmeister oder dessen Beauftragten
5. Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
6. Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.
7. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - (5) beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,
 - (6) erarbeitete Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
 - (7) beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter)
 - (8) beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - (9) erlässt die Kassenordnung,
 - (10) bereitet die Jahreshauptversammlung und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
 - (11) führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
 - (12) berät den Haushaltsplan,
 - (13) berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
 - (14) berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
 - (15) bereitet die Sitzungen und Tagungen vor,
 - (16) legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest,
 - (17) beruft die Delegierten für die Delegiertenversammlungen auf Regional und Landesebene, auf die Dauer von 1 Jahr.
 - (18) wählt einen Regionalvertreter für die Region Neckar-Alb auf die Dauer von 5 Jahren, sofern der Zollernalbkreis diesen turnusmäßig zu stellen hat.

§12 Die Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung besteht aus:
 - (1) Dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - (2) Seinen zwei Stellvertretern
 - (3) Dem Schriftführer
 - (4) Dem Kassier
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung bestellt er die Fachgebietsleiter oder zieht deren Bestellung zurück.
3. Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregel nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
4. Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§13 Aufgaben der Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung
 - (1) führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
 - (2) entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
 - (3) bereitet Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§14 Fachgebiete

1. Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
2. Die Fachgebiete arbeiten selbständig.
3. Die Fachgebietsleiter können zur Unterstützung ihrer Arbeit ein Team mit Angehörigen aus verschiedenen Feuerwehren des Kreises bilden.

§15 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Kreiszeltlager, Abnahme der Leistungsspanne) verbunden sein.
2. Der Kreisjugendfeuertag findet in der Regel alle zwei Jahre statt und wird auf Antrag von der Jahreshauptversammlung vergeben.

§16 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
4. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie dessen zwei Stellvertretern erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgesprochenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und den Protokollführern unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuteilen sind. Die Protokolle gelten als genehmigt wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach erhalten geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind so lange von der Genehmigung ausgeschlossen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§17 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich durchgeführt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die Erledigung schriftlicher Arbeiten, sowie zur Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Verbandstagen wird ein Schriftführer wie in § 7 Absatz 8 festgelegt eingesetzt.

§18 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 - (1) durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - (2) durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - (3) durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen
2. alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis werden dem Kreisfeuerwehrverband zum Einvernehmen vorgelegt.
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§19 Auflösung

1. Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§20 Schlussbestimmung

1. Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Zollernalb ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Zollernalb.
2. Diese Jugendordnung wurde erstmals am 04. April 1992 in Burladingen-Ringingen beschlossen und von der Verbandsversammlung angenommen.
3. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 05. März 2016 von der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Zollernalb beschlossen und am 16. März 2016 vom Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes in Balingen bestätigt.

Anlage zur Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des ZAK

§ 5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr



§ 12 Fachgebiete – Übersicht Fachgebietsleiter

Fachgebiet

Ausbildung

Jugendflamme

Jugendforum

Lager und Freizeit

Öffentlichkeitsarbeit

Wettbewerbe/Sport

Die Jahreshauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr			Anzahl	Stimmen
1. Kreisjugendfeuerwehrausschuss	1.1 Kreisjugendleitung	KJFW	1	Je 1
		1. Stellvertreter	1	Je 1
		2. Stellvertreter	1	Je 1
		Schritfführer	1	Je 1
		Kassenwart	1	Je 1
	1.2 Fachgebietsleiter	Ausbildung	1	Je 1
		Jahresberichte/Statistik	1	Je 1
		Jugendflamme	1	Je 1
		Lager + Freizeiten	1	Je 1
		Kindergruppen	1	Je 1
		Öffentlichkeitsarbeit	1	Je 1
		Wettbewerbe	1	Je 1
	1.4 Vorsitzender KFV		1	Je 1
1.5 Kreisbrandmeister		1	Je 1	
2. Mitarbeiter	2.1 Ausbilder			Je 1
	2.2 Kassenprüfer			Je 1
	2.3 Fachgebietsmitarbeiter			Je 1
3. Delegierte	3.1 Jugendwarte	3.2 Jugendgruppenleiter	Mitglieder 31.12.	Stimm- berechtigte
	Albstadt	Ebingen		
		Laufen		
		Lautlingen		
		Margrethausen		
		Onstmettingen		
		Pfeffingen		
		Tailfingen		
	Balingen	Balingen		
		Endingen		
		Frommern		
		Weilstetten		
	Bisingen			
	Bitz			
	Burladingen	Burladingen/Gauselfingen/Ringingen		
		Hörschwag/Melchingen/Salmendingen/Stetten		
		Hausen/Killer/Starzeln		
	Dautmergen			
	Dormettingen			
	Dotternhausen			
	Geislingen			
	Grosselfingen			
	Haigerloch			
	Hechingen			
	Jungingen			
	Meßstetten			
	Nusplingen			
	Obernheim			
	Rangendingen			
	Rosenfeld			
Schömberg				
Straßberg				
Winterlingen				